

Merkblatt für die Beantragung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung einer „Lichterfahrt“ im Freistaat Sachsen

Informationen für Veranstalter/ Veranstaltungsteilnehmer

Veranstaltungen (z.B. Festumzüge, Straßenfeste, Radsportveranstaltungen, Oldtimerausfahrten etc.) sind erlaubnispflichtig, wenn hierfür öffentlicher Verkehrsraum mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen wird, vgl. § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. **Unter diese Definition und somit unter die Erlaubnispflicht fallen auch Lichterfahrten.**

Entsprechend dem Zweck einer Lichterfahrt werden die Fahrzeuge in unterschiedlichster Ausführung lichttechnisch geschmückt (bspw. mit Lichterketten, Schwibbögen, u. Ä.), womit sie nicht den Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen. Nach § 49a Abs. 1 Satz 1 StVZO dürfen an Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern nur die vorgeschriebenen und die für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein. Daher bedarf jede zusätzliche „lichttechnische Einrichtung“, die nicht durch die Regelungen der StVZO gedeckt ist, grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Im Vergleich zu anderen Veranstaltungen gingen einige der zuletzt stattgefundenen Lichterfahrten durch ihre Menge und Art an Fahrzeugen, der Gesamtlänge des Zuges, das Fahren im geschlossenen Verband, der teils unangepassten Geschwindigkeit innerorts, die Lautstärke und die hohe Ablenkungs- und auch Blendwirkung der mit zusätzlichen Leuchtmitteln versehene Fahrzeuge weit über andere Veranstaltungen hinaus. Einige der bisher durchgeführten Lichterfahrten haben zu Gefährdungen der Zuschauer und anderer Verkehrsteilnehmer und teilweise zu enormen Staubildungen auf den Hauptverbindungsstrecken geführt. Ein ungehindertes Durchkommen für Rettungskräfte wäre teilweise nicht möglich gewesen.

Dies in Zukunft zu verhindern und Gefährdungen zu minimieren liegt nicht nur im Interesse der Behörden, sondern sollte Ziel aller Veranstalter und Teilnehmer sein.

Die Lichterfahrten müssen sich wie alle anderen Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen nach den bundesweit einheitlichen Vorgaben der StVO und StVZO richten. Mit diesem Merkblatt werden die Anforderungen und Vorgaben nicht erhöht. Vielmehr sollen die Ausführungen mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten rechts- und verkehrssicher sowie landesweit möglichst einheitlich genehmigt und durchgeführt werden können.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Erlaubnisbehörde zuständig.

Dies sind die Straßenverkehrsbehörden bzw. die Veranstaltungsstellen der jeweiligen Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte. Bei Veranstaltungen, die sich über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus erstrecken, ist der Antrag beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zu stellen, sofern die Veranstaltung im Freistaat Sachsen beginnt.

Mit der Erlaubnis wird insbesondere festgelegt, wie der Veranstaltungsraum abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der betroffene Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ob Verkehrsumleitungen einzurichten sind.

Hinsichtlich Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum in Form von Lichterfahrten ist folgendes zu beachten:

Antragsverfahren:

- Grundsätzlich empfiehlt es sich, frühzeitig den Kontakt zur Erlaubnisbehörde zu suchen. Die Erlaubnis für die Veranstaltung ist jedoch spätestens **4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu beantragen**. Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Fällt eine genehmigte Veranstaltung aus, ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich zu unterrichten.

- Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art der Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Innerorts dürfen Lichterfahrten nur auf abgesperrtem Gelände bzw. abgesperrten Straßen durchgeführt werden.

- Für die Sperrung der Veranstaltungsstrecke ist durch die Straßenverkehrsbehörde gegenüber dem Veranstalter eine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) zu erlassen. Zur Umsetzung der VAO muss sich der Veranstalter eines Verkehrssicherungsunternehmens bedienen. Hierfür können Kosten entstehen. Es wird empfohlen möglichst frühzeitig mit diesem Unternehmen in Kontakt zu treten.

- Die Entscheidung über die Anzahl der teilnehmenden Fahrzeuge ist abhängig von der Fahrzeuglänge, der Örtlichkeit, der Länge der Strecke sowie der Streckenführung. Bei der Teilnahme von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t soll die Gesamtzahl 40 nicht übersteigen.

- Dem Antrag auf Erteilung einer Veranstaltungserlaubnis (Anlage 1 – soweit die Erlaubnisbehörden nicht über eigene Formulare verfügen) ist die vom Veranstalter unterzeichnete Veranstaltererklärung (Anlage 2) sowie eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung (Anlage 3) beizufügen. Ohne eine solche Bestätigung kann die Erlaubnis nicht erteilt werden.

- Um den zulassungsrechtlichen Anforderungen für die zusätzlichen Beleuchtungsmittel oder -gegenstände an den Fahrzeugen, die nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen des Fahrzeuges gehören, zu genügen, muss der Veranstalter eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beantragen. Der Antrag ist **spätestens 2 Wochen vor Durchführung der geplanten Veranstaltung** bei der Erlaubnisbehörde einzureichen. Diese wiederum leitet den Antrag unverzüglich an das zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständige LASuV. Die Ausnahmegenehmigung wird für alle teilnehmenden Fahrzeuge erstellt. Der Veranstalter erhält vom LASuV das Original und die für die teilnehmenden Fahrzeuge nummerierten Abschriften. Diese hat der Veranstalter rechtzeitig vor Fahrtantritt an die Teilnehmer zu übergeben.

- Neben dem Antrag nach § 70 StVZO (Anlage 4) ist eine Teilnehmerliste (Anlage 5) vollständig ausgefüllt einzureichen. Diese Liste muss enthalten: eine Startnummer, Art des Kfz, Name des

Halters, Name des Fahrers des teilnehmenden Fahrzeuges, amtliches Kennzeichen und FIN sowie die Unterschrift des Halters und des Fahrers. Die Vorlage eines Gutachtens ist nicht erforderlich.

- Der Veranstalter muss den teilnehmenden Fahrzeugführern das ‚Merkblatt für die Beantragung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung einer „Lichterfahrt“ im Freistaat Sachsen‘ zur Kenntnis reichen. Deren Kenntnisnahme wird mit der Unterschrift auf der Teilnehmerliste dokumentiert.

- An der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge (einschließlich Anhänger) teilnehmen, die zugelassen und verkehrssicher sind.

- Die zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen weder ersetzen noch sonst in der Funktionsweise beeinträchtigen. Sie sind vorübergehend so fest mit dem Fahrzeug zu verbinden, dass ein Herunterfallen oder sonstige Gefährdungen des Umfeldes ausgeschlossen sind. Die Bedienung der zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen muss innerhalb des Fahrzeugs (vom Fahrer- oder Beifahrersitz aus) möglich sein. Sie dürfen nicht blenden und müssen so angebracht sein, dass die Fahrzeugführer nach hinten, zur Seite und unmittelbar vor dem Fahrzeug - auch beim Mitführen von Anhängern – alle für sie wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten können.

- Nur mit der Ausnahmegenehmigung dürfen die teilnehmenden Fahrzeuge bereits bei der unmittelbaren An- oder Abfahrt zur/ von der beantragten Veranstaltung mit anderen als den zulässigen lichttechnischen Einrichtungen versehen sein. Diese zusätzlichen Beleuchtungsmittel oder –gegenstände müssen jedoch außerhalb des abgesperrten Veranstaltungsbereichs ausgeschaltet sein. Als Nachweis über die Berechtigung dient die nummerierte Abschrift der Ausnahmegenehmigung, die in jedem teilnehmenden Fahrzeug vorzeigebereit vorhanden sein muss. Darüber hinaus hat jeder Teilnehmer die Startnummer gut sichtbar in DIN A4 (max. Schriftgröße, rechts oben in der Windschutzscheibe auf der Beifahrerseite) anzubringen. Die Pflicht zur ausschließlichen Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen bei der An- und Abfahrt zur Veranstaltung und außerhalb der abgesperrten Veranstaltungstrecke bleibt unberührt.

- Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die den Versicherungsschutz für Fahrten anlässlich der Teilnahme an einer Veranstaltung gewährleistet.

Hinweis: Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von der Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist. Zur Klärung des erforderlichen Versicherungsschutzes wird dazu geraten, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuteilen, dass mit den Fahrzeugen auch Fahrten im Rahmen von Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO durchgeführt werden, die das Anbringen von zusätzlichen Beleuchtungsmitteln beinhaltet. Die Versicherungsgesellschaft soll um eine Bescheinigung gebeten werden, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsschutz auch solche Fahrten mitumfasst.

- Die Anwohner sind frühzeitig zu informieren. Dabei geht es nicht nur um die Anwohner, die Zuschauer sein wollen, sondern um alle. Alle weiteren Einschränkungen z. B. des ÖPNV oder der Rettungskräfte sind über die Erlaubnisbehörde zu klären.

Durchführungs- und Verhaltensvorgaben zur Veranstaltung

- Die zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen sind so an den Fahrzeugen anzubringen, dass jegliche Gefährdung durch herabfallende/ umherfliegende Teile ausgeschlossen ist.
- Die zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen dürfen nicht zu einer Überschreitung der nach StVO und StVZO allgemein zulässigen Fahrzeugmaße führen.
- Die zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen dürfen nur für die genehmigte Veranstaltung sowie die unmittelbare An- und Abreise zum/ vom Veranstaltungsort am Fahrzeug angebracht sein.
- Das Anschalten der zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum und somit auch außerhalb der abgesperrten Veranstaltungsstrecke ist nicht zulässig.
- Die zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen dürfen nur innerorts in Betrieb genommen werden. Auch während der Veranstaltung darf außerorts nur mit dem sonst zugelassenen Licht gefahren werden.
- Die Teilnehmer sind vor Beginn der Fahrt durch den Veranstalter über die Verhaltensregeln zu belehren. Diese sollten insbesondere die gebotene Vermeidung unzulässiger Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zum Gegenstand haben und als Sanktion im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlung den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Fahrt beinhalten.
- Aus Gründen des Lärm- und Gesundheitsschutzes der Veranstaltungsbesucher ist das Benutzen von Schalleinrichtungen nur nach StVO, innerorts also nur zur Warnung, zulässig. Das Abspielen von weihnachtlicher Musik mit angepasster Lautstärke kann im abgesperrten Bereich durch die Erlaubnisbehörde ermöglicht sein.
- Das Abwerfen oder Verteilen von Gegenständen (bspw. Geschenke, Süßwaren u. a.) aus dem Fahrzeug heraus ist unzulässig.

Merke: Maßgeblich für die Durchführung der Lichterfahrt sind die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO und Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Kosten

- Für die Erteilung der Veranstaltungserlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO und der Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO werden Gebühren erhoben. Der Gebührenrahmen für eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO beträgt 10,20 EUR bis 767,00 EUR. Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand besteht ein Gebührenrahmen von 767,00 EUR bis 2.301,00 EUR.
- Der Gebührenrahmen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO beträgt 10,20 EUR bis 511,00 EUR. Die Höhe der Gebühr ist hier abhängig von der Anzahl der Fahrzeuge.
- Kosten entstehen ebenfalls durch die Absicherung durch ein Verkehrssicherungsunternehmen.

Erforderliche Unterlagen

- Veranstaltungserlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO:
 - o ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis mit Streckenplan/-beschreibung (Anlage 1) (Einige Erlaubnisbehörden haben eigene Formulare – bitten nehmen Sie Kontakt auf. Ansonsten kann beiliegendes Formblatt verwendet werden)
 - o Veranstaltererklärung (Anlage 2)
 - o Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung (Anlage 3)
 - o Verkehrskonzept mit Verkehrszeichenplänen

- Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO:
 - o Antrag auf Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO (Anlage 4)
 - o Vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste (Anlage 5)

Rechtsgrundlagen

- § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- § 49a Abs. 1 Satz 1 und § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Anlagen zum Merkblatt

- Anlage 1: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
- Anlage 2: Veranstaltererklärung
- Anlage 3: Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung
- Anlage 4: Antrag auf Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO - Anlage 5: Teilnehmerliste